

Heilig Büchlein bist du mir:  
Treu Geleit du meines Lebens,  
Zauberspiegel meines Strebens,  
Stiller Freund, ich danke dir!

Ernst Sib. von Feuchtereleben. Gedichte I. Band. (1887). Auf des Dichters Buch.

## Sind Korrekturkosten zu vermeiden?

In dem Aufsatz »Der Verleger und seine Lieferanten, eine zeitgemäße Betrachtung«, der in dieser Zeitschrift am 20. November 1932 erschienen ist, zeigt der Verfasser Mißstände im graphischen Gewerbe auf, die jedem Fachmann bekannt sind, die abzustellen aber nicht ganz einfach ist. Leider wird deshalb dieser einmalige Hinweis auch bald wieder vergessen sein und der gewünschte Erfolg ausbleiben.

Die Art dieses Aufsatzes aber, in kurzer und knapper Form einen Überblick über die vorhandenen Mängel zu geben, reizt zu dem Vorschlag an, ihn zum Programm für weitere Arbeiten zu erheben, die mehr auf Einzelheiten eingehen und die Aufgabenstellung von den verschiedensten Seiten beleuchten. Diese Einzelarbeit wäre dann zum freien Meinungs- und Erfahrungsaustausch an geeigneter Stelle zu veröffentlichen, wodurch einmal in größerem Kreise immer wieder auf die durch eine schlechte Betriebsführung entstehenden Nachteile und die unnötigerweise sich daraus ergebenden Kosten hingewiesen, zum anderen zur regen Mitarbeit an der Abstellung dieser Mißstände erheblich beigetragen würde.

Für einen großen Teil dieser Mängel kann die Tatsache als Grundübel angesehen werden, daß die Schriftleitungs- und Herstellungsarbeiten noch nicht betriebsmäßig, sondern immer noch büromäßig ausgezogen sind. Der »Betrieb« beginnt erst in der Setzerei. Gewiß, im graphischen Gewerbe liegen die Dinge besonders schwierig, weil ein einheitlicher Betrieb in den meisten Fällen schwer möglich ist. Mit einer guten Arbeitsvorbereitung im Verlag ist aber das meiste schon getan.

Da wir nun schon mitten drin sind in der Problemstellung, soll sogleich ein Einzelfall herausgegriffen werden, den der Verfasser des

oben genannten Aufsatzes nur in fünf Druckzeilen gestreift hat, der aber sicherlich von großem volkswirtschaftlichem Interesse ist: die Korrekturen.

Die Gesamtverluste, die durch die Fehlerarbeit der Korrekturen entstehen, sind bisher leider noch nicht ermittelt worden. Man wird sich aber eine ungefähre Vorstellung von der Größenordnung machen können, wenn man weiß, daß die Korrekturkosten bis 30, ja sogar bis 40 Prozent der gesamten Satzkosten betragen können. Als Korrekturen sind gerechnet:

1. vom Setzer, vom Verlag (Schriftleitung) und vom Verfasser verschuldete Korrekturen,
2. durch Abbildungen verursachter Schmalsatz bzw. Breitsatz und
3. durch verschiedene Umstände hervorgerufener Streichsatz.

Wenn man von den durch die Setzer entstehenden Korrekturkosten absieht, so kann einzig und allein der Verleger für die Verringerung dieser Verlustquellen Sorge tragen, der auch besonderes Interesse daran hat, weil sie für ihn einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Dazu ist als erster und wichtigster Schritt die Einführung einer »Satzurlaubnis« notwendig, d. h. kein Manuskript darf mehr zum Satz gegeben werden, das nicht wirklich »satzfertig« ist. Allerdings ist dieses »satzfertig machen« nicht ganz einfach; denn es gilt nicht nur, die Verfasserkorrekturen vor dem Satz vornehmen zu lassen (was eventuell eine Umschrift des Manuskriptes bedingt), es gilt auch den Umbruch vorzubereiten und bis ins kleinste festzulegen, damit Schmal- oder Breitsatz sofort auf der Maschine mitgesetzt werden kann und die Zeilen, die evtl. über den vorgesehenen Umfang hinauslaufen, bereits vor dem Satz herausgestrichen werden können.

Werden diese Maßnahmen alle sorgfältig ausgeführt und dadurch der eigentliche Satzvorgang ganz ans Ende der Herstellungsarbeiten gerückt, so ist es möglich, sofort im Umbruch zu setzen und die Fahne fortzufallen zu lassen, was allerdings voraussetzt, daß beim Umbruch ausnahmslos sämtliche Druckstöcke zur Stelle sind.

Der Vorteil für den Verlag ist die Senkung des Korrekturfaktors, wenn auch nicht gleich auf 0,0 Prozent, so doch wenigstens auf 2 bis 3 Prozent.  
Dipl.-Ing. Ernst Verendt.

## Neue Gesetze und Verordnungen.

Unter dieser Rubrik werden wir von nun an fortlaufend kurze Berichte über neue, die Interessen des Buchhandels berührende Gesetze, Verordnungen und Erlasse bringen.

### Reichskommissar für Preisüberwachung.

Nach Beendigung des Amtes des bisherigen Reichskommissars für Preisüberwachung ist durch Verordnung vom 23. Dezember 1932 bestimmt worden, daß der Reichskommissar für Preisüberwachung dem Reichswirtschaftsministerium untersteht, d. h. also, daß die Befugnisse des Preiskommissars in Zukunft vom Reichswirtschaftsministerium ausgeübt werden.

### Ausfuhr von Kunstwerken.

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Dezember 1929 (RGBl. I S. 244) wird durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Dezember 1932 bis auf weiteres verlängert.

### Steuerliche Behandlung von Jubiläumsgeschenken.

Der Reichsminister der Finanzen weist in einem Erlasse vom 7. November 1932 die Landesfinanzämter darauf hin, daß er sich in Abänderung seines Erlasses vom 11. Februar 1932 gemäß § 131 AO. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden erklärt, daß künftig allgemein Jubiläumsgeldgeschenke unter bestimmten Voraussetzungen einkommen- und schenkungssteuerfrei zu behandeln sind. Es sei daran erinnert, daß solche Geschenke nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes bisher als einkommen- und schenkungssteuerfrei nur dann behandelt wurden, wenn sie übliche Gelegenheitsgeschenke im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG. darstellten, d. h. also Sachgeschenke (Ehrengeschenke) oder Geldgeschenke in mäßiger Höhe. Nach dem Erlasse des Reichsfinanzministers sind Jubiläumsgeldgeschenke in Zukunft aber stets als steuerfrei zu behandeln, wenn sie die Summe von RM 4000 bzw. 8000 oder 10 000 bei einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von 25, 40 bzw. 50 Jahren nicht überschreiten.

Erstattungen bereits von Jubiläumsgaben entrichteter Steuern dürfen auf Grund dieses Erlasses nicht vorgenommen werden.

### Stellvertretung für den Reichspräsidenten.

Nach dem Gesetz über Änderung der Reichsverfassung vom 17. Dezember 1932 erhält Artikel 51 der Reichsverfassung folgende Fassung: Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten des Reichsgerichts vertreten. Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

### Finanzgerichtsordnung.

Die neue Finanzgerichtsordnung vom 16. Dezember 1932 ordnet die Neubildung der Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern an. Von der Neubildung an übernehmen die neuen Finanzgerichte die Geschäfte der bisherigen Finanzgerichte und Oberbewertungsausschüsse, die bisher auf Grund der Reichsabgabenordnung und des Reichsbewertungsgesetzes gebildet waren. Die Finanzgerichte setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der zugleich auch Vorsitzender sämtlicher Kammern ist, aus den vom Reichsfinanzminister aus Kreisen der Mitglieder des Landesfinanzamts bestellten beamteten Beisitzern (den sogenannten ständigen Mitgliedern) und den jeweils für eine sechs Jahre dauernde Wahlperiode gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts wird vom Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmt. Die Hälfte dieser Mitglieder wird von Organen der Selbstverwaltung oder von Vertretungen der Länder, die andere Hälfte von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen gewählt, also insbesondere den Industrie- und Handelskammern, Gewerbetammern, Handwerkskammern oder gleichstehenden Kammern. Da für den Grundbesitz eine öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretung nicht besteht, ist die Zahl der Mitglieder, die das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke vertreten sollen, den berufsständischen Vertretungen der Gewerbe zuzuweisen, die eine entsprechende Anzahl von Grundbesitzern zu berücksichtigen haben.

Der Börsenverein ist bemüht, in Zusammenarbeit mit den Kreisvereinen, die mit den lokalen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen in engerer Fühlungnahme stehen, bei der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder auch für Berücksichtigung der Interessen des Buchhandelsstandes durch geeignete Wahlvorschläge Sorge zu tragen.